

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in der Stadt Torgelow (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 16 Gewerbesteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Torgelow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)                           | 550 % |
| 2. Gewerbesteuer   | 450 % |

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Torgelow, den 19.06.2025

gez. Kerstin Pukallus  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow, Die Bürgermeisterin, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Detaillierte Hinweise zur Hebesatzsatzung und der Aufkommensneutralität finden Sie [hier](#).